

MIETBEDINGUNGEN

Zweirad-Starnberger See - Fahrräder-Vermietung - Schreiber Fritz

Bahnhofstr. 13 • 82402 Seeshaupt • Tel.: +49 8801 / 395021 • Handy: 0172 / 8034331

www.zweirad-starnbergersee.de - info@zweirad-starnbergersee.de

Geschäftsinhaber: Schreiber Fritz • UstIdNr.: DE 315750840

- 1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf die gewerbliche Vermietung von Fahrrädern jeder Art und Zubehör (nachfolgend zusammenfassend als Fahrzeug bezeichnet).**
- 2. Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag und wird im Voraus entrichtet. Bei verspäteter Rückgabe wird der, der Verspätung entsprechende Tarif nachberechnet.**
- 3. Vor Fahrtantritt: Alle vermieteten Gegenstände sind vom Vermieter auf ihre Sicherheit und Tauglichkeit geprüft und werden dem Mieter mängelfrei überlassen. Der Mieter hat sich hiervon zu überzeugen und etwaige, doch bestehende Mängel sofort dem Vermieter (oder dem vermittelnden Hotel) anzuzeigen und schriftlich im Mietvertrag festzuhalten. Die Mieter hat vor Fahrtantritt eine kurze Einweisung erhalten und sich mit dem Fahrzeug vertraut gemacht. Die Mietsachen sind vom Mieter pfleglich zu behandeln und am Ende der Mietzeit zurück zu geben.**
- 4. Während der Mietzeit auftretende Mängel sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter wird die Mängel beseitigen oder Ersatz beschaffen. Andere Betriebsstätten als die des Vermieters darf der Mieter zur Reparatur nur mit Einwilligung (vorheriger Zustimmung) des Vermieters beauftragen; andernfalls trägt der Mieter die Kosten aus der Beauftragung selbst.**
- 5. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam und im Rahmen der bei derartigen Fahrzeugen üblichen Nutzung zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten und Schäden zu vermeiden (die Teilnahme an Wettbewerben, Rennen oder Wettkämpfe sind von der Nutzung ausdrücklich ausgeschlossen). Kosten für Reparaturarbeiten, die nicht durch Verschleiß hervorgerufen werden, trägt der Mieter. Bei sonstigen Vertragsverletzungen haftet der Mieter nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug - abgesehen von Verschmutzungen und Abnutzungen - in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Dem Vermieter bleibt es überlassen, das Vertragsverhältnis bei unsachgemäßem Gebrauch des Fahrzeuges jederzeit vorzeitig zu kündigen und die Herausgabe zu verlangen, ohne dass die Pflicht des Mieters aus Ziffer 2. für den Zeitraum der Nichtgewährung des Gebrauchs entfielen.**
- 6. Das Fahrzeug ist bei Nichtgebrauch stets verschlossen und an einen unbeweglichen Gegenstand (z. B. Fahrradständer, Laterne) angeschlossen zu halten.**

7. Bei einem von dem Mieter verschuldeten Abhandenkommen oder Totalschaden hat der Mieter den von dem Vermieter zu bemessenden Wert des Fahrzeuges zu ersetzen. Entwendungsschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

8. Der Mieter hat alle Mängel und Beschädigungen des Fahrzeuges dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, so haftet der Mieter für alle aus der Nichtanzeige entstandenen weiteren Kosten, insbesondere Personen- und Sachschäden Dritter.

9. Bei Unfällen hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten – ggf. schriftlich unter Vorlage einer Skizze- zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere die Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, ggf. die amtlichen Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z.B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

10. Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

11. Soweit einzelne Vertragsbestandteile ungültig oder unwirksam sein sollten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Wolfratshausen.

Zweirad-Starnberger See - Fahrräder-Vermietung - Schreiber Fritz

Bahnhofstr. 13 • 82402 Seeshaupt • Tel.: +49 8801 / 395021 • Handy: 0172 / 8034331

www.zweirad-starnbergersee.de - info@zweirad-starnbergersee.de

Geschäftsinhaber: Schreiber Fritz • UstIdNr.: DE 315750840